

# Stellungnahme

Konsultation 12/2018 – Überarbeitung weiterer Teile  
des Emittentenleitfadens  
(WA 11-Wp 2000-2017/0009)

Unsere Zeichen

AZ DK: 413-WPHG

AZ DSGVO: 7101/00, 7101/01

Kontakt: Michael Pullen

Telefon: +49 30 20225- 5659

Telefax: +49 30 20225- 5665

E-Mail: michael.pullen@dsgv.de

Berlin, 21.08.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## A. Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) dankt für die Konsultation der überarbeiteten Teile des Emittentenleitfadens zu Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile und zu Notwendigen Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns in das Konsultationsverfahren einzubringen und die nachfolgenden Anmerkungen übermitteln.

## B. Anmerkungen zu den überarbeiteten Teilen des Emittentenleitfadens

### I. Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 33 – 47 WpHG)

- **I.2.3.3.2 (dort S. 14, letzter Spiegelstrich)** – Die Wendung „längere Verzögerung“ ist unklar. Diese Unklarheit sollte beseitigt werden, indem ein konkreter Zeitraum angegeben wird, ab dem eine „längere Verzögerung“ angenommen wird und schlagen hierfür vier Wochen vor.
- **I.2.3.5 (letzter Satz)** - Unserem Verständnis nach dürfte sich dieser Hinweis allein auf Derivate-Geschäfte und nicht auf sämtliche Finanzinstrumente beziehen. Sollten in diesem Zusammenhang auch Aktien gemeint sein - die grundsätzlich ebenfalls als Long- und Short-Position gehalten werden können - wären die Ausführungen unter I.2.3.5., die eine Saldierung grundsätzlich zulassen, unserer Auffassung nach im Ergebnis ohne Anwendungsbereich. Vor diesem Hintergrund regen wir eine dahingehende Präzisierung an.
- **I.2.5.1.6** – Die als Beispiel genannte Beherrschungsmöglichkeit einer börsennotierten Aktiengesellschaft durch eine faktische Präsenzmehrheit auf deren Hauptversammlung ist nicht ausreichend trennscharf und für den Meldepflichtigen nicht klar bestimmbar. Konkret ist unklar, ab wann ein Meldepflichtiger „regelmäßig eine Präsenzmehrheit auf Hauptversammlungen des Emittenten“ besitzt, was unter einer „gewissen Dauer“ zu verstehen ist und nach welchen Kriterien der Meldepflichtige bestimmen soll, „dass sich die Präsenzzahlen zukünftig nicht signifikant erhöhen“. Dies sollte jedoch in Ansehung der Folgen verspäteter oder unterlassener Stimmrechtsmitteilungen (und des hier ggf. relevanten Bestimmtheitsgebots) gewährleistet sein. Wir schlagen daher vor, dieses Beispiel näher zu erläutern. So könnte „gewisse Dauer“ zum Beispiel dahingehend konkretisiert werden, dass dies zumindest dann anzunehmen ist, wenn die Präsenzmehrheit bei drei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen vorlag.
- **I.2.5.3.2 (S. 25 letzter Absatz)** – Hier sollte es aus unserer Sicht heißen: „[...], die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des ~~Meldepflichtigen~~ Sicherungsgebers auszuüben.“
- **I.2.6.3.2, Darstellung der Mehrzuteilung und Terminologie „Überzeichnungsreserve“** – Wir meinen, dass die Darstellung der gängigen ergänzenden Stabilisierungsmaßnahmen durch Mehrzuteilung und Greenshoe-Option klarer dargestellt werden sollten (zu einer konzisen Darstellung etwa Meyer, in: BB 2016, 771 (774) m.w.N.). Insbesondere sollte auf den Begriff „Überzeichnungsreserve“ verzichtet werden (gemeint ist hier wohl die Greenshoe-Option). Zwar trifft es zu, dass sich diese Begrifflichkeit in der deutschen Sprachfassung der für die Marktmissbrauchsverordnung relevanten dele-

gierten Verordnung findet, gleichwohl sollte hier zutreffender von Greenshoe-Option gesprochen werden (was im Übrigen Konsistenz mit der Terminologie in Anhang III Ziff. 5.2.5. der Prospektverordnung schaffen und zugleich der vielfach in der Literatur geäußerte Kritik an der ungenauen Übersetzung Rechnung tragen würde). Für den Adressatenkreis des Emittentenleitfadens wäre es zudem eine Handreichung, wenn mit den in der Praxis verwandten Begriffen gearbeitet würde.

- **I.2.8.1, Begriff "Finanzinstrumente" und Fußnote 38 (S. 44)** – Wir halten die Verwendung des Begriffs „Finanzinstrumente“ für unglücklich. Denn es handelt sich bei den relevanten Instrumenten gerade nicht nur um legaldefinierte Finanzinstrumente. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Kreis der relevanten Instrumente bewusst weiter gezogen (siehe auch die Begründung des RegE des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, BT-Drucks. 18/5010, S. 46). Die dahingehende Klarstellung in Fußnote 38 ist zudem in Ansehung des Formats des Abschnittes nicht hilfreich, weil es sich nicht ausschließen lässt, dass die Nutzer des Emittentenleitfadens diese Fußnote über- bzw. überhaupt nicht lesen werden. Wir schlagen daher vor, im Einklang mit der gesetzlichen Terminologie statt von „Finanzinstrumenten“ von „Instrumenten“ zu sprechen.
- **I.2.8.1.3 (S. 48 f.), Darstellung der Mehrzuteilung und des Greenshoe-Option** – Auch hier meinen wir, dass die Darstellung der gängigen ergänzenden Stabilisierungsmaßnahmen durch Mehrzuteilung und Greenshoe-Option klarer dargestellt werden sollte (zu einer konzisen Darstellung vgl. nur Meyer, in: BB 2016, 771 (774) m.w.N.). Zudem muss es im letzten Satz des 2. Absatzes „Verleiher“ und nicht „Entleiher“ heißen („[...]“, dass der Rückübertragungsanspruch für den ~~Entleiher~~ Verleiher ein [...]).
- **I.2.8.2, Sonderfall: Rückübertragungsansprüche aus konzerninternen Wertpapierdarlehensgeschäften** – Wir bitten darum, diesen Absatz klarer zu fassen.

## II. Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (§§ 48 ff. WpHG)

- **II.2.2.1** – Im Vergleich mit der 4. Auflage des Emittentenleitfadens fällt auf, dass sich der dort vorhandene 2. Absatz zum Rückerwerb von Anleihen in dem vorliegenden Abschnitt nicht wiederfindet. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt. Sollte die BaFin jedoch ihre Sicht im Hinblick auf § 48 Abs. 1 Nr. 1 WpHG und dessen Bedeutung geändert haben, halten wir eine entsprechende Klarstellung und dahingehende Ausführungen für angezeigt.